

Angaben zur Stellungnahme

Thematik:

Innovationsförderungsgesetz (IFG). Änderung

Teilnehmerangaben:

EVP Kanton Bern
Nägeligasse 9
3011 Bern

Kontaktangaben:

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion des Kantons Bern
Münsterplatz 3a
3000 Bern 8

E-Mail-Adresse: politischegeschaefte.weu@be.ch

Telefon: +41 31 633 48 44

Teilnehmeridentifikation:

154168

Innovationsförderungsgesetz (IFG). Änderung

Auszug der Stellungnahme vom 02. August 2024

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Allgemeine Bemerkungen	Allgemeine Bemerkungen	<p>Sehr geehrte Damen und Herren</p> <p>Die EVP dankt Ihnen für die Möglichkeit, zur Änderung des Innovationsförderungsgesetzes (IFG) Stellung beziehen zu können.</p> <p>Die EVP befürwortet ausdrücklich, dass mit der Revision des IFG neben der Gewährung von Anschubfinanzierungen neu auch wiederkehrende Finanzhilfen an Vorhaben und Aktivitäten von Institutionen der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung gewährt werden können. Dies ist umso wichtiger, als der Innovationsstandort Bern in einem Wettbewerb mit anderen Kantonen steht, die bereits über diese Fördermöglichkeiten verfügen. Ohne die Möglichkeit wiederkehrende Finanzbeiträge zu gewähren, wird es schwierig, dass sich neue Institutionen im Kanton ansiedeln oder bestehende Institutionen wie zum Beispiel das CSEM längerfristig gehalten und weiterentwickelt werden können.</p> <p>Für den eher strukturschwachen Kanton Bern ist eine aktive Standortpolitik von zentraler Bedeutung. Der Staat kann Innovation zwar nicht verordnen, er kann aber innovationsfreundliche Rahmenbedingungen schaffen. Im globalen Wettbewerb sind Berner Unternehmen auf Innovationen angewiesen. Viele sind jedoch zu klein, um alle für die Forschung und Entwicklung erforderlichen Investitionen selber tätigen zu können. Es ist deshalb von zentraler Bedeutung, dass der Kanton die Möglichkeit erhält, Institutionen an der Schnittstelle zwischen Forschung und Wirtschaft nach strengen Kriterien und in Abstimmung mit dem Bund gezielt mit wiederkehrenden Beiträgen zu unterstützen.</p>	
IFG-Änderung	Art. 259, Abs. d Steuerpflicht und Ausnahmen	Auf eine Befreiung von der Liegenschaftssteuer für Eigentümerinnen und Eigentümer, die in den Genuss wiederkehrender Finanzhilfen kommen, ist zu verzichten.	Bei der Liegenschaftssteuer handelt es sich um eine freiwillige Gemeindesteuer. Die EVP erachtet es als problematisch, wenn der Kanton in diesem Punkt in die Gemeindeautonomie eingreift, indem er den Gemeinden einen Einnahmeverzicht vorschreibt. Die Gemeinden sollen über allfällige Steuererlasse für Empfängerinnen und Empfängern von Finanzhilfen in eigener Kompetenz entscheiden können.
Vortrag		Keine Antwort	Keine Antwort